

Jugendordnung der DJK-Sportjugend des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Würzburg

§ 1 Namen und Wesen

- 1.1. Die DJK-Sportjugend ist die Jugendorganisation des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Würzburg (im folgenden DJK-DV Würzburg genannt), des katholischen Sportverbandes in der Diözese Würzburg. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
- 1.2. Der DJK-DV Würzburg erkennt im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit seiner Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Diese ist nicht Teil der Satzung des DJK-DV Würzburg.
- 1.3. Die DJK-Sportjugend des DJK-DV Würzburg führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.
- 1.4. Mitglieder der DJK-Sportjugend sind alle jungen Menschen des DJK-DV Würzburg, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit engagierten Personen. Die DJK-Sportjugend des DJK-DV Würzburg ist gegliedert in Regional- und Vereinssportjugenden.
- 1.5. Die DJK-Sportjugend des DJK-DV Würzburg ist Mitglied der DJK-Sportjugend auf Bundes- und Landesebene und assoziiertes Mitglied im Diözesanverband Würzburg des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Sie pflegt zur Bayerischen Sportjugend im BLSV-Bezirk Unterfranken partnerschaftliche Kontakte.

§ 2 Ziele

- 2.1. Die DJK-Sportjugend ermöglicht sachgerechten Sport, pflegt die Gemeinschaft und die gesamt menschliche Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi in ökumenischer Offenheit und Toleranz in allen Bereichen.
- 2.2. Die DJK-Sportjugend bietet deshalb ihren Mitgliedern
 - Breiten-, Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes, altersorientiertes Angebot.
 - Erleben von Gemeinschaft durch auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung.
 - Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren.
- 2.3. Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK-Sportjugend ihren Mitgliedern, egal welchen Glaubens, bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit.
- 2.4. Die DJK-Sportjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.
- 2.5. Die DJK-Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

- 2.6. Die DJK-Sportjugend setzt sich gezielt für die Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ein.
- 2.7. Die DJK-Sportjugend verpflichtet sich insbesondere der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Sport, wie es im § 2.3 der Satzung des DJK-DV Würzburg formuliert ist, und bekämpft Doping im Sport.
- 2.8. Die DJK-Sportjugend fördert zudem Inklusion und Integration in allen Bereichen des DJK-DV Würzburg.

§ 3 Organe und Leitung

- 3.1. Organe der DJK-Sportjugend des DJK-DV Würzburg sind:

der Diözesanjugendtag

die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend

- 3.2. Die Teilnahme an den Organen der DJK-Sportjugend kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des DJK-DV Würzburg.

§ 4 Diözesanjugendtag

- 4.1 Der Diözesanjugendtag ist das höchste beschlussfassende Organ der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene.
- 4.2 Zusammensetzung
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanjugendtages der DJK-Sportjugend sind:
 - die Delegierten der Vereinssportjugenden
Jede Vereinssportjugend hat 2 Delegierte, die bei den zuständigen Jugendversammlungen der Vereinssportjugenden gewählt werden sollen. Je nach Möglichkeit wird eine gemischtgeschlechtliche Besetzung innerhalb der Delegation angestrebt.
 - die Delegierten der Regionalstrukturen
Die Delegierten der Regionalstrukturen sollen bei den zuständigen Jugendversammlungen der Regionalsportjugenden gewählt und der Diözesanleitung benannt werden. Jede Regionalsportjugend hat zwei Delegierte. Je nach Möglichkeit wird eine gemischtgeschlechtliche Besetzung innerhalb der Delegation angestrebt.
 - die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend
 - eine/r der 4 Vorsitzenden des DJK-DV Würzburg.
 - b) Beratende Mitglieder des Diözesanjugendtages sind:
 - die von der Diözesanleitung berufenen Beisitzer*innen
 - der/die DJK-Diözesanjugendbildungsreferent*in
 - ein/e Vertreter*in des BDKJ und
 - der/die Vertreter*in der Bayerischen Sportjugend Bezirk Unterfranken
 - c) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Diözesanjugendtags hat eine Stimme. Stimmenbündelung ist nicht möglich.
 - d) Der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend und den Vereinen steht es frei, Gäste zum Diözesanjugendtag einzuladen. Diese können sich - soweit nichts anderes beschlossen wird - an den Beratungen beteiligen.

4.3 Aufgaben

Die Aufgaben des Diözesanjugendtages sind insbesondere:

- a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK-Sportjugend zu beraten und zu beschließen. Dies sind insbesondere politische und pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendsports.
- b) die Richtlinien für die Arbeit der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend festzulegen.
- c) Berichte entgegenzunehmen.
- d) den Haushaltsplan zu bestätigen und die Jahresrechnung zu beschließen.
- e) das Jahresprogramm zu bestätigen.
- f) die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend, d.h. die 2 DJK-Diözesanjugendleiterinnen und die 2 DJK-Diözesanjugendleiter sowie die übrigen Mitglieder zu entlasten und zu wählen.
- g) die Delegierten zum Jugendtag der DJK-Landes- und Bundesjugend zu wählen. Dies geschieht im Regelfall zusammen mit den übrigen Wahlen in den jeweiligen Wahljahren. Für diese Delegierten sind auch Ersatzdelegierte zu wählen.
- h) gewählte Mitglieder der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend abzurufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der DJK-Sportjugend schädigen. Gegen die Abberufung kann Einspruch beim DJK-Diözesantag eingelegt werden.
- i) über Anträge zu beschließen.
- j) Ausschüsse einzurichten und deren Mitglieder zu wählen.

4.4 Der Diözesanjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Hierzu wird schriftlich und mit Tagesordnung per Post oder in Textform spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung eingeladen. Der Diözesanjugendtag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

4.5 Auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder muss er von der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend innerhalb von sechs Wochen auch außerhalb des Jahresturnus einberufen werden.

§ 5 Diözesanleitung der DJK-Sportjugend

5.1 Zusammensetzung

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - die 2 DJK-Diözesanjugendleiterinnen
 - die 2 DJK-Diözesanjugendleiter
 - der Geistliche Beirat des DJK-DV Würzburg
 - sechs weitere Mitglieder.
- b) Beratendes Mitglied ist der/die DJK-Diözesanjugendbildungsreferent*in.
- c) Mit Ausnahme des Geistlichen Beirates werden die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend vom Diözesanjugendtag für zwei Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Übergabe der Amtsgeschäfte an die neu gewählte Diözesanleitung der DJK-Sportjugend erfolgt am Ende des jeweiligen Diözesanjugendtags.
- d) Wählbar ist jedes DJK-Mitglied ab 16 Jahre. Bei DJK-Mitgliedern unter 18 Jahren muss jedoch die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- e) Der Geistliche Beirat wird auf dem Diözesantag des DJK-DV Würzburg für 4 Jahre gewählt und ist damit auch stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend.
- f) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend aus, kann die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden Diözesanjugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

- g) Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend kann weitere Personen ab 15 Jahre zu Beisitzer*innen berufen, die jedoch kein Stimmrecht haben. Sie sind beratende Mitglieder. Für Beisitzer*innen unter 18 Jahre ist dazu jedoch die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- h) Ebenso kann sie Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen, die die Diözesanleitung unterstützen und nach deren Auftrag arbeiten.
- i) Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.

5.2 Aufgaben

Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend leitet die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene. Sie hat die Interessen der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene zu vertreten und erfüllt die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die an die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen.
- b) den Diözesanjugendtag der DJK-Sportjugend vorzubereiten, ein Jahresprogramm und einen Jahresbericht zu erstellen.
- c) Haushaltsplan zu verabschieden und Jahresabschluss vorzubereiten.
- d) über die Verwendung der der DJK-Sportjugend zufließenden Mittel zu entscheiden.
- e) Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten.
- f) die Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen Jugendschutzbestimmungen zu überwachen.
- g) in den Organen des DJK-DV Würzburg mitzuarbeiten.
- h) die DJK-Sportjugend nach innen und außen zu vertreten.
- i) die Vertretung der DJK-Sportjugend bei der BDKJ-Diözesanversammlung und den BDKJ-Jugendverbandskonferenzen.

Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle nach dieser Ordnung vorgesehenen Ämter besetzt werden können. Sie entscheidet durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die DJK-Diözesanjugendleiterinnen und die DJK-Diözesanjugendleiter vertreten die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene nach innen und außen. Zwei von Ihnen sind stimmberechtigte Mitglieder im Gesamtvorstand des DJK-DV Würzburg und müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden. Die DJK-Diözesanjugendleiterinnen und DJK-Diözesanjugendleiter berufen die Tagungen der Organe der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene ein und leiten sie, soweit nicht eine eigene Tagungsleitung gewählt wird.

In dringlichen Angelegenheiten sind die DJK-Diözesanjugendleiter*innen nach einem Beschluss der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend berechtigt, einen außerordentlichen Diözesanjugendtag einzuberufen.

§ 6 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- 6.1 Der Diözesanjugendtag setzt zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, dem Diözesanjugendtag und der Diözesanjugendleitung über ihre Tätigkeiten zu berichten. Sie sind berechtigt, an den Diözesanjugendtag Anträge zu stellen.
- 6.2 Die Diözesanjugendleitung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen ein. Sie sind verpflichtet der Diözesanjugendleitung über ihre Tätigkeiten zu berichten.

§ 7 Abstimmungsregeln

- 7.1 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Jugendordnung oder die Geschäftsordnung des DJK-DV Würzburg nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der für die Mehrheit notwendigen Stimmenanzahl nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.2 Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.3 Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung des DJK-DV Würzburg anderes vorgesehen werden.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Diözesanjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Geschäftsordnung der DJK-Sportjugend

Die Geschäftsordnung des DJK-DV Würzburg gilt entsprechend.

§ 10 Sonstige Angelegenheiten

Alle nicht in dieser Jugendordnung geregelten Angelegenheiten richten sich nach der Satzung des DJK-DV Würzburg und der Satzung des DJK-Sportverbandes.

Beschlossen vom Diözesanjugendtag am 24. Februar 2024 in Sommerach.